

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen**

#### **I**

Die Wahlperiode der derzeitigen Vollversammlung läuft am 28. Februar 2013 ab. Die Mitglieder der neuen Vollversammlung sind im Herbst 2012 für die Wahlperiode vom 01.03.2013 bis 28.02.2018 zu wählen. Die Wahl findet nach Maßgabe der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen statt. Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen, die im Wege der Briefwahl auf die Dauer von 5 Jahren 85 Mitglieder der Vollversammlung wählen.

Die Kammerzugehörigen sind für die Wahl in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

I Energiewirtschaft

II Industrie

III Groß- und Außenhandel

IV Einzelhandel

V Kreditinstitute

VI Versicherungswirtschaft und Handelsvertreter

VII Verkehrsgewerbe

VIII Immobilienwirtschaft

IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe

X überwiegend unternehmensbezogene Dienstleistungen, u.a. Informations- und Kommunikationsdienste, Medien und Unternehmensberatungen

In den Wahlgruppen II, III, IV, IX und X werden folgende Wahlbezirke gebildet:

A) Essen

B) Mülheim an der Ruhr

C) Oberhausen

In den übrigen Wahlgruppen ist der Kammerbezirk der Wahlbezirk.

Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen sind in Wählerlisten zusammengefasst worden. Die Listen liegen in der Zeit vom

**21. Mai - 07. Juni 2012**  
**jeweils von 9:00 Uhr - 16:30 Uhr,**

sowie nach gesonderter telefonischer Vereinbarung, öffentlich aus und zwar

im Gebäude der Industrie- und Handelskammer zu Essen,  
 45127 Essen, Am Waldthausenpark 2, III. Obergeschoß, Zimmer 307.

Soweit Wahlberechtigte mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören können, wurden sie vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Bezirk zugewiesen. Der Wahlausschuss legte dabei den Hauptsitz des Unternehmens zugrunde. Diese Wahlberechtigten können bis zum

**14. Juni 2012**

beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder in einem anderen Bezirk auszuüben. Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen und Einsprüche gegen sowie Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten bis zum

**14. Juni 2012**

schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.

Das Wahlrecht kann nur derjenige ausüben, der in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der zuletzt genannten Frist entstanden ist.

### III

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

**15. Juni – 06. Juli 2012**

für ihren Wahlbezirk bzw. ihre Wahlgruppe bei der Kammer Wahlbewerbungen einzureichen.

Jede Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Zu wählen sind in den Wahlgruppen:

- |                                   |                              |
|-----------------------------------|------------------------------|
| I Energiewirtschaft               | 3 Vollversammlungsmitglieder |
| II Industrie                      |                              |
| Wahlbezirk A) Essen               | 9 Vollversammlungsmitglieder |
| Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr | 4 Vollversammlungsmitglieder |

Wahlbezirk C) Oberhausen	3	Vollversammlungsmitglieder
III Groß- und Außenhandel		
Wahlbezirk A) Essen	5	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	2	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	1	Vollversammlungsmitglied
IV Einzelhandel		
Wahlbezirk A) Essen	7	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	3	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	3	Vollversammlungsmitglieder
V Kreditinstitute	3	Vollversammlungsmitglieder
VI Versicherungswirtschaft und Handelsvertreter	3	Vollversammlungsmitglieder
VII Verkehrsgewerbe	5	Vollversammlungsmitglieder
VIII Immobilienwirtschaft	4	Vollversammlungsmitglieder
IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe		
Wahlbezirk A) Essen	7	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	2	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	2	Vollversammlungsmitglieder
X überwiegend unternehmensbezogene Dienstleistungen, u.a. Informations- und Kommunikationsdienste, Medien und Unternehmensberatungen		
Wahlbezirk A) Essen	13	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	3	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	3	Vollversammlungsmitglieder

Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig, das Kammerwahlrecht ausüben berechtigt und entweder selbst Kammerzugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch in das Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von Kammerzugehörigen.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Für jedes kammerzugehörige Unternehmen kann nur ein Bewerber antreten; jeder Bewerber kann nur für ein kammerzugehöriges Unternehmen antreten.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Die schriftlichen Wahlbewerbungen, die auch per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail übermittelt werden können, und die Zustimmungserklärungen der Bewerber sollten auf einem einheitlich gestalteten Formular eingereicht werden, das von der Kammer bereitgehalten wird (Fon: 0201 / 1892 - 350). Für besonders bestellte Bevollmächtigte wird ein eigenständiges Formular für die Vollmachtteilung des Unternehmens bereitgehalten.

Alle IHK-Zugehörigen, die Fragen zur Durchführung der Wahl haben, können sich gerne an folgenden Mitarbeiter der IHK wenden:

**Andreas Zaunbrecher, Fon: 0201 / 1892-350 oder**  
**[andreas.zaunbrecher@essen.ihk.de](mailto:andreas.zaunbrecher@essen.ihk.de) .**

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und fordert, falls Mängel festgestellt werden, den Wahlbewerber unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf.

Jeder Wahlvorschlag muss mehr Bewerber enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine ausreichende Anzahl von Wahlbewerbungen ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

Der Wahlausschuss entscheidet

**spätestens bis zum 16. August 2012**

über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlbewerbungen, fasst die gültigen Wahlvorschläge für die Wahlbezirke jeder Wahlgruppe in alphabetischer Reihenfolge zu einer einzigen Bewerberliste zusammen und macht sie bekannt.

#### IV

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.

Die IHK übersendet den Wählern Wahlschein (Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts), Stimmzettel und Wahlumschlag (neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“) sowie einen Rücksendeumschlag (für die Rücksendung der Wahlunterlagen).

Der Wahlberechtigte hat den von ihm gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Kammer zurückzusenden, dass die Wahlunterlagen spätestens am

**Mittwoch, 31. Oktober 2012, 12:00 Uhr,**

bei der Geschäftsstelle der Kammer zu Essen, 45117 Essen (Postadresse) oder Am Waldthausenpark 2 in 45127 Essen vorliegen.

## V

Die Wähler kennzeichnen die von ihnen gewählten Bewerber dadurch, dass sie deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen. Es dürfen höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden, wie in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmzettel enthalten einen entsprechenden Hinweis.

Die rechtzeitig bei der Kammer eingegangenen Wahlumschläge werden nach der Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Ungültig sind alle Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahrschein enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel. Das gilt auch, falls der Wahrschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

Gewählt sind in den einzelnen Wahlbezirken der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

Nach Abschluss der Wahl macht der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf der Internetseite der IHK <http://www.essen.ihk24.de> bekannt.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

Über den Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung ist die Anfechtungsklage zulässig.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

Essen, 26. April 2012

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen  
zu Essen, 45117 Essen

Christian Schmitz

Anne Hermanski

Susanne Kötter

Geschäftsführer der Essener  
Tapeten-Import GmbH  
Essen

Inhaberin der Firma Anne  
Hermanski, Büro + Service  
e.K., Essen

Café Kötter  
Essen

Hans-Georg Wilk

Martina Kötter

Geschäftsführer der Fa. Lenord, Bauer  
& Co. GmbH  
Oberhausen

geschäftsführende Gesellschafterin der  
Kötter GmbH & Co. KG  
Verwaltungsdienstleistungen  
Essen